Wohin können sich Bürgerinnen und Bürger wenden?

- an die Volksvertretung von Sachsen-Anhalt, den Landtag
- an alle zuständigen Behörden des Bundes
- an den Bundestag
- an alle zuständigen Behörden des Landes und der Kommunen

BITTEN sind Vorschläge bzw. Forderungen für ein Handeln oder Unterlassen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

BESCHWERDEN richten sich gegen ein Handeln oder Unterlassen einer Behörde oder o. g. Einrichtung, welches aus Sicht des Petenten ein Fehlverhalten darstellt.

Wer kann die Volksvertretung um Hilfe bitten?

Jeder, das heißt:

- alle Bürgerinnen und Bürger
- auch Minderjährige, Staatenlose, Ausländer, Strafgefangene, Entmündigte
- gesellschaftliche Gruppen, wie etwa Bürgerinitiativen
- juristische Personen des Privatrechts, zum Beispiel eingetragene Vereine

Wann und wie reichen Sie Ihre Petition ein?

Die Einreichung einer Petition ist niemals an eine bestimmte Frist gebunden. Es gibt keine besonderen Formvorschriften, denn das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Die Eingabe muss aber schriftlich abgefasst sein sowie Absender und Unterschrift enthalten. Wichtige Unterlagen fügen Sie bitte als Kopie bei. Ihre Petition können Sie wie folgt einreichen:

per Post:
Landtag von Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

per Fax:
0391 560 1243

Online-Formular:
www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hauptnavigation:
Mitgestalten/Petitionen

IMPRESSUM:

Herausgeber: Die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt

Redaktion/
Bestelladresse: Landtag von Sachsen-Anhalt,
Ref. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
Besucherdienst und Protokoll
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 560 1226
Fax: 0391 560 1123
landtag@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Fotos: Landtag von Sachsen-Anhalt
Alexander Klaus (pixelio.de)

Redaktionsschluss: 20. August 2018
Gestaltung: Ideengut Halberstadt

PETITIONEN

Ihr gutes Recht

DER LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

Die Aufgabenbereiche des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss versteht sich als Vertreter gegen Ungerechtigkeit, Benachteiligung und ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt. Er bemüht sich darum, den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären und Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die den Interessen der Beteiligten gerecht werden.

Er wird tätig in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts des Landes. Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa bei Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten u.a.) wird sich der Ausschuss in aller Regel nicht befassen. Hierfür sind die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig. Soweit mit Petitionen ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit begehrt wird, werden diese nicht behandelt. Eine Rechtsberatung durch den Ausschuss ist nicht zulässig.

Aus der Geschichte des Petitionsrechtes

Schon vor über 2000 Jahren hatten die Bürger im damaligen Römischen Reich das Recht, sich mit Bittschriften an die Obrigkeit zu wenden.

In Deutschland war dies erstmals 1794 mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht möglich. Seitdem wurde das Recht zur Eingabe, das Petitionsrecht, in verschiedenen Verfassungen festgeschrieben, zum Beispiel in der Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung oder der Weimarer Verfassung.

Heute ist das „Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden“ in Artikel 17 des Grundgesetzes festgeschrieben.

Auch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 garantiert im Artikel 19 den Bürgerinnen und Bürgern das Petitionsrecht.

Was passiert mit Ihrer Eingabe?

Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses prüft die Zulässigkeit und den Inhalt der Eingabe und bestätigt den Eingang. Bei Petitionen, die Kritik an der Arbeitsweise von Ämtern zum Inhalt haben, fordert der Ausschuss eine fachliche Stellungnahme der betroffenen Ministerien an. Zur Klärung eines Sachverhalts können auch Ortstermine durchgeführt und Sachverständige beauftragt werden.

Ist der Sachverhalt aufgeklärt und das Anliegen erweist sich als berechtigt, empfiehlt der Ausschuss dem Landtag bestimmte Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen oder Nachteile abzuwenden. Diese Empfehlung wird der Landesregierung zur Berücksichtigung bzw. Erwägung zugeleitet. Alle Petenten erhalten über die getroffene Entscheidung eine schriftliche Antwort.

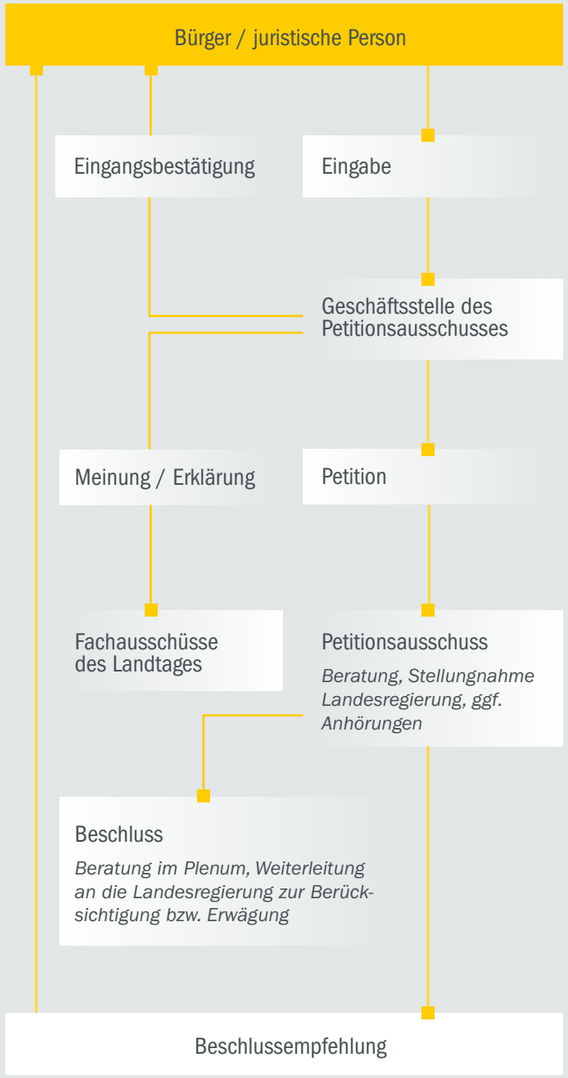

Der Petitionsausschuss

Vorsitzende: *Christina Buchheim (DIE LINKE)*
Stellv. Vorsitzender: *Dietmar Krause (CDU)*

Mitglieder:

Jens Diederichs (CDU)
Eduard Jantos (CDU)
Dietmar Krause (CDU)
Florian Philipp (CDU)

Lydia Funke (AfD)
Hannes Loth (AfD)
Volker Olenicak (AfD)

Christina Buchheim (DIE LINKE)
Monika Hohmann (DIE LINKE)

Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen (SPD)
Dr. Verena Späthe (SPD)

Wolfgang Aldag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie alle Ausschüsse im Landtag von Sachsen-Anhalt besteht der Petitionsausschuss aus Abgeordneten aller Fraktionen. Dabei sind auch die durch den Wählerwillen erreichten politischen Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt.